

Sie fragen – wir antworten

Thema: **Gefahrstoffverordnung**

Fallen ehrenamtlich Tätige wie Angehörige der freiwilligen Feuerwehren in den Bereich der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)?

Die GefStoffV gilt unter anderem „zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen vor Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Gefahrstoffe“. Ehrenamtlich Tätige sind mindestens dem Kreis der „anderen Personen“ zuzuordnen, sodass diese Vorschriften auch für ehrenamtlich Tätige gelten (§ 1 Abs. 1). Sie sind aber auch den Beschäftigten gleichgestellt. In § 3 Abs. 5 Satz 2 heißt es: „Den Beschäftigten stehen [...] sonstigen Personen, [...], die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen, gleich.“ Somit gelten für die ehrenamtlich Tätigen ausdrücklich auch die Bestimmungen des dritten bis sechsten Abschnitts zum Schutz der Beschäftigten.

Fallen Schwimmmeister in Hallenbädern, die nur Aufsichtstätigkeiten durchführen und der Belastung durch Ausdünstungen von Stickstoff-Chlor-Verbindungen aus dem Badewasser ausgesetzt sind, grundsätzlich unter den Geltungsbereich der Gefahrstoffverordnung?

Schwimmmeister verwenden bei reinen Aufsichtstätigkeiten keine Gefahrstoffe und ihre Aufsichtstätigkeit ist auch nicht ursächlich für die Freisetzung von Gefahrstoffen (§ 7 Abs. 1). Auf diese Beschäftigten bzw. ihre Tätigkeiten sind daher die Bestimmungen der GefStoffV nicht unmittelbar anzuwenden. Es gelten die Regelungen des Arbeitsstättenrechts und ggf. des Mutterschutzrechts (MuSchArbV). Schwimmmeister sind aber möglicherweise infolge von Tätigkeiten anderer Beschäftigter (Bedienpersonal der Chlorungsanlage) diesen Gefahrstoffen ausgesetzt, sodass ihre Gesundheit als unmittelbare Folge dieser Tätigkeiten gefährdet werden könnte. Die Gefähr-

dungsbeurteilung und die Auswahl der Schutzmaßnahmen in Bezug auf diese ursächlichen Tätigkeiten muss daher auch die Gefährdung anderer Beschäftigter einbeziehen. Hier sind insbesondere auch die Regelungen zu Betriebsstörungen zu beachten.

Wie ist es zu werten, wenn die Schwimmmeister die Chlorungsanlage bedienen?

Bedienen Schwimmmeister selbst die Chlorungsanlage, führen sie Tätigkeiten mit Gefahrstoffen aus und fallen folglich voll unter den Geltungsbereich der GefStoffV.

Gilt die GefStoffV für Beschäftigte, die auf oder außerhalb des Betriebsgeländes verkehrsbedingtem Staub und/oder Dieselmotoremissionen ausgesetzt sind, und/oder für Kraftfahrer, die bei ihrer Tätigkeit diese Gefahrstoffe erzeugen?

Bei Gefahrstoffbelastungen, die durch den Verkehr auf dem Betriebsgelände entstehen, ist grundsätzlich die GefStoffV heranzuziehen (z. B. auf Bauhöfen). Konkret sind diejenigen Tätigkeiten zu beurteilen, durch die die Gefahrstoffe entstehen bzw. frei gesetzt werden wie das Betreiben von Kraftfahrzeugen.

Bei der Beurteilung und der Festlegung von beispielsweise technischen Schutzmaßnahmen ist nicht nur die Gefahrstoffbelastung der Beschäftigten zu berücksichtigen, die diese Tätigkeit ausüben, sondern auch die Belastung anderer auf dem Betriebsgelände Beschäftigter.

Außerhalb eines Betriebsgeländes können verkehrsbedingte Gefahrstoffbelastungen im Regelfall nicht mehr hauptsächlich einer betrieblichen Tätigkeit zugeordnet werden. Zum Arbeitsschutz ist hier nach Arbeitsschutzgesetz zu verfahren; außerdem gilt das Immissionschutzrecht.

Wer ist in Bezug auf Praktikanten, die als „den Beschäftigten gleichgestellte Personen“ gelten, für die Einhaltung der GefStoffV verantwortlich?

Praktikum ist nicht gleich Praktikum. Es gibt Schnupperpraktika, Schulpraktika, Pflichtpraktika im Rahmen einer Hochschulausbildung, Praktika nach Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums und andere mehr. Die Gesamtsituation hängt somit von der Art des Praktikums ab.

Wenn dem Praktikum ein Vertragsverhältnis zwischen dem Praktikanten und dem Praktikumsbetrieb (schriftlich oder auf Grund mündlicher Abrede) zu Grunde liegt, ist der Arbeitgeber des Praktikumsbetriebs im Sinne der GefStoffV verantwortlich. In § 2 Arbeitsschutzgesetz ist die Rede von „die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten“, womit nicht ausschließlich Auszubildende gemeint sind.

Handelt es sich um ein Schulpraktikum (lediglich zum Kennenlernen des Berufes), sind die Verhältnisse eventuell etwas schwieriger. Schulpraktikanten fallen nicht unter § 2 ArbSchG. Sie sind jedoch „Beschäftigte“ wie in § 3 Abs. 5 der GefStoffV definiert. In diesen Fällen ist auch der Schulträger in der (Fürsorge-)Pflicht.

Der Arbeitgeber des Praktikumsbetriebs ist primär Ansprechpartner im Hinblick auf die GefStoffV. Beim Schulpraktikum greift auch § 22 des Jugendarbeitsschutzgesetzes, wonach Jugendliche keine gefährlichen Arbeiten durchführen dürfen, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen oder von biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind.

Sie fragen – wir antworten!

Thema: **Versicherungsschutz bei Wegeunfällen**

Sind Fahrgemeinschaften versichert?

Grundsätzlich ja, wenn alle Mitfahrer berufstätig und damit versicherte Personen sind oder sie sonst zum versicherten Personenkreis zählen, wie Schüler und Studenten.

Fahrgemeinschaften müssen oft Umwege machen, um alle Mitfahrer abzuholen. Grundsätzlich gilt: Bei einer Fahrgemeinschaft sind alle Mitfahrer unter den o. g. Voraussetzungen versichert – auch wenn sie in verschiedenen Betrieben arbeiten.

Nimmt der Versicherte auf dem Weg zur Arbeit andere berufstätige oder versicherte Personen mit, zum Beispiel seine erwerbstätige Ehefrau oder die schulpflichtigen Kinder, besteht Versicherungsschutz auch auf den dadurch bedingten Umwegen. Die Länge des Umwegs ist dabei unerheblich. Die Mitfahrer müssen nicht unmittelbar an der Haustür oder am „Werkstor“ ein- bzw. aussteigen. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Fahrgemeinschaft nicht regelmäßig, sondern nur gelegentlich besteht, z. B. nur für die Hinfahrt zur Arbeit.

Wer allerdings an einem arbeitsfreien Tag aus privaten Gründen mitfährt, ist im Falle eines Unfalls nicht versichert.

Ich muss mein Kind in den Kindergarten oder zur Tagesmutter bringen, damit ich arbeiten kann. Bin ich dabei versichert?

Ja, wenn Eltern ihre Kinder in die Tagesstätte oder zu einer Tagesmutter bringen müssen, um ihren Beruf ausüben zu können, sind sie auf den Wegen gesetzlich unfallversichert.

Auch eine dadurch notwendige Abweichung vom sonst üblichen Arbeitsweg ist versichert. Der gesetzliche Versicherungsschutz soll die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erleichtern beziehungsweise diese ermöglichen und bezieht sich auf die versicherte Mutter oder den versicherten Vater.

Ist nur der kürzeste Weg zum Betrieb versichert?

Nein. Auch ein längerer Weg ist versichert, wenn er nicht aus privaten Gründen gewählt wird und mit dem Beschäftigungsverhältnis in Zusammenhang steht. Wird der längere Weg gewählt, weil er verkehrsgünstiger oder sicherer zurückzulegen ist als der kürzeste, so besteht Versicherungsschutz.

Was sind eigentlich Abwege und sind diese auch unfallversichert?

Abwege führen aus persönlichen und eigenwirtschaftlichen Gründen von der Wohnung bzw. von der Arbeitsstätte weg oder darüber hinaus. Abwege sind stets unversichert.

Im Auftrag meines Dienstherrn muss ich an einem mehrtägigen Seminar in Norddeutschland teilnehmen. Bin ich auf der Fahrt dorthin und während des Seminars versichert?

Ja. Wer im Auftrag seines Unternehmens an Seminaren und Weiterbildungsmaßnahmen teilnimmt, ist gesetzlich unfallversichert – unabhängig davon, ob das Seminar im Betrieb oder bei einem externen Bildungsträger stattfindet.

Der Unfallschutz erstreckt sich auf die Zeit des Seminars sowie auf die An- und Abreise. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Bildungsmaßnahme von der Firma organisiert oder von einem externen Weiterbildungsinstitut angeboten wird. Ebenso macht es keinen Unterschied, wo das Seminar stattfindet, ob im Betrieb, in einem Bildungsinstitut oder in einem Hotel.

Auch bei längeren Qualifizierungsmaßnahmen (Fortbildungslehrgänge) sind die Teilnehmer unfallversichert. Wichtig: Die Teilnahme muss im Interesse des Unternehmens stattfinden. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft des Unternehmens, bei dem der Seminarteilnehmer arbeitet.

Kein gesetzlicher Unfallschutz besteht, wenn jemand in eigener Sache, zum Beispiel zur beruflichen Umorientierung, Seminare und Kurse in seiner Freizeit besucht. Er ist in der Regel über den jeweiligen Bildungsträger unfallversichert. Selbstständige, die sich weiterbilden, sind nicht versichert und sollten sich daher freiwillig um ihren Versicherungsschutz kümmern.

Bei mehrtägigen Seminaren, zum Beispiel in einem Hotel mit Übernachtung, sind einige Dinge versichert, die sonst eher in den privaten, nicht versicherten Bereich fallen. So etwa ein nächtlicher Stolperunfall im Hotelzimmer: Dass der Versicherte für die Dauer des Seminars nicht zuhause in seiner Privatwohnung übernachten kann, hat letztendlich betriebliche Gründe. Ganz in den privaten und daher nicht versicherten Bereich fallen Mahlzeiten, private Unternehmungen nach der Seminarzeit oder der Besuch von Sauna und Fitnessstudio im Hotel.



Der versicherte Weg beginnt erst nach Durchschreiten der Außenhaustür.

Welche Tätigkeiten sind neben dem eigentlichen Zurücklegen des Weges unfallversichert?

Unfallversichert sind alle Tätigkeiten, die durch das Zurücklegen des Weges rechtlich wesentlich bedingt werden, zum Beispiel

- das Öffnen und Schließen der Haustür von außen,
- das Freimachen des Kfz von Eis und Schnee vor Fahrtantritt,
- das notwendige Warten auf ein Verkehrsmittel.

Beim Tanken handelt es sich um eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit, die nicht unfallversichert ist. Eine Ausnahme von der Regel liegt nur dann vor, wenn der Kraftstoff überraschend ausgegangen ist.

Bei einem Wegeunfall wurde mein Auto beschädigt. Wird der Schaden ersetzt?

Nein. Die gesetzliche Unfallversicherung kümmert sich nur um körperliche Schäden. Für Sachschäden kommt eventuell die Haftpflicht- oder Kaskoversicherung auf.

Ich bin auf dem Weg zur Arbeit in meinem Treppenhaus gefallen. Ist das versichert?

Nein. Der versicherte Weg beginnt erst mit Durchschreiten der Haustür ins Freie. Wege im eigenen Treppenhaus sind nicht versichert, weil den Versicherten diese Örtlichkeiten gut bekannt und Gefahren leicht zu beherrschen sind.

Ich habe meinen Wegeunfall durch Unachtsamkeit selbst verursacht. Erhalte ich trotzdem Leistungen von der Unfallkasse?

Die gesetzliche Unfallversicherung führt zur Ablösung der Haftpflicht der Unternehmer und soll den Betriebsfrieden wahren. Streitigkeiten unter Arbeitskollegen oder zwischen dem Arbeitgeber und seinen Beschäftigten sollen dadurch vermieden werden. Aus diesem Grund liegt ein versicherter Unfall selbst dann vor, wenn der Versicherte „verbotswidrig“ gehandelt hat. Auch die Frage, wer den Unfall verschuldet hat, spielt bei der Beurteilung des Versicherungsfalls keine Rolle. Auch ein selbst verschuldeter Unfall ist also in der Regel zu entschädigen.